



Fragen und Antworten - Höchstmengenmodell für Vitamine und Mineralstoffe

01. Juli 2020

Rahmenbedingungen und Ziel

- **Warum wurde ein neues Höchstmengenmodell erarbeitet? Was ist das Ziel?**
Antwort: Die bisherigen Höchstwerte in der Schweiz orientierten sich grundsätzlich am Bedarf. Die Festlegung von Höchstwerten ist ein Eingriff in die Grundrechte und darf deswegen nur mit Gesundheitsschutz oder Täuschungsschutz begründet werden.
Das neue Höchstmengenmodell orientiert sich am Gesundheitsschutz. Somit können gleichzeitig zwei Ziele erreicht werden:
 - die Gesundheit der Konsumentinnen und Konsumenten wird geschützt (Höchstwert);
 - der Markt wird nicht unnötig eingeschränkt (kein Höchstwert, wo nicht erforderlich).
- **Wie ist die Situation in der EU?**
Antwort: In der EU existieren zurzeit keine harmonisierten Höchstwerte; weder für die Anreicherung noch für Nahrungsergänzungsmittel (NEM) oder Lebensmittel für Sportlerinnen und Sportler. Einzelne EU-Länder verfügen über nationale Bestimmungen.
- **Für welche Stoffe und Produktkategorien wurde das neue Höchstmengenmodell erarbeitet?**
Antwort: Das neue Höchstmengenmodell wurde für Vitamine und Mineralstoffe in Nahrungsergänzungsmitteln, Lebensmitteln für Sportlerinnen und Sportler sowie zur Anreicherung von Lebensmitteln erarbeitet.

Daten und Verteilungsschlüssel

- **Auf welche Daten stützt sich das Höchstmengenmodell?**
Antwort: Das Modell basiert auf dem «Tolerable Upper Intake Level» (UL) und Daten zum Verzehr der einzelnen Nährstoffe über die normale tägliche Ernährung. Die Menge (Restmenge) eines Vitamins oder Mineralstoffs, welche für eine zusätzliche Zufuhr über Nahrungsergänzungsmittel (NEM) und angereicherte Lebensmittel zur Verfügung steht, entspricht der Differenz aus UL und Basisaufnahme (Zufuhr über die herkömmliche tägliche Ernährung, BA), d.h. Restmenge=UL-BA.

Daten

Für den UL wurden die Daten der Europäischen Lebensmittelsicherheitsbehörde EFSA verwendet; wo nicht vorhanden, die Daten des Instituts of Medicine, IOM, heute National Academy of Medicine (Eisen) und der WHO (Chrom).

Für die Abschätzung des Konsums der Nährstoffe über konventionelle Lebensmittel wurden die Ergebnisse der nationalen Verzehrstudie II von Deutschland¹ verwendet. Daten aus der Schweizer Ernährungserhebung menuCH² konnten nicht herangezogen werden, da die dafür benötigten Auswertungen noch nicht vorliegen.

¹ MRI (2008) Max Rubner-Institut. Nationale Verzehrstudie II, Ergebnisbericht, Teil 2. Max Rubner-Institut, Bundesforschungsinstitut für Ernährung und Lebensmittel.

² <https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/lebensmittel-und-ernaehrung/ernaehrung/menuch/menu-ch-ergebnisse-ernaehrung.html>

Die Daten der Verzehrstudie aus Frankreich³ wurden ebenfalls geprüft. Sie liegen in der gleichen Grössenordnung wie die Daten aus Deutschland, sind aber i.d.R. tiefer. Es werden die Daten der deutschen Verzehrstudie bevorzugt, da sie ein leicht höheres Sicherheitsniveau gewährleisten.

- **Welche Altersklassen und Zufuhrpercentilen wurden bei den Verzehrdaten berücksichtigt?**
Antwort: Es wurden grundsätzlich die Daten von Männern der Altersklasse 14 bis 80 Jahre, 90. Zufuhrpercentile, berücksichtigt. Bei Calcium und Eisen wurden die Daten für Frauen der Altersklasse 14 bis 80 Jahre, 90. Zufuhrpercentile, verwendet, da vor allem Frauen die Zufuhrempfehlungen für diese beiden Nährstoffe nicht erreichen. Zudem sind es wesentlich mehr Frauen als Männer, die Calcium-Supplemente einnehmen. Deshalb ist es sinnvoll, Verzehrdaten von Frauen zu verwenden.
Bei Jod wurde der Höchstwert anhand der 50. Zufuhrpercentile für Frauen hergeleitet, da die Schweiz ein Jodmangelgebiet ist und das regelmässig durchgeführte Iod-Monitoring gezeigt hat, dass ein signifikanter Anteil der Bevölkerung (insbesondere Kinder und Frauen) den Tagesbedarf nicht erreicht. Zudem beträgt bei Jod die Verteilung 1:1, damit die Zufuhr sowohl über NEM, als auch über angereicherte Lebensmittel verbessert werden kann.
- **Sind Hochverzehrer berücksichtigt?**
Antwort: Die Hochverzehrer werden berücksichtigt, indem bei der Ermittlung der Höchstmengen Verzehrdaten der 90. Perzentile (P90) verwendet werden. Bei NEM ist zudem ein Warnhinweis erforderlich, die angegebene empfohlene Tagesdosis nicht zu überschreiten.
- **Warum ist der Verteilschlüssel 3:1?**
Antwort: Es wird der Faktor 3:1 (NEM : angereicherte Lebensmittel) angewendet, um zum Ausdruck zu bringen, dass Nahrungsergänzungsmittel eine konzentrierte Form von Nährstoffen darstellen. Eine empfohlene tägliche Verzehrmenge eines Nahrungsergänzungsmittels soll deshalb mehr von einem bestimmten Nährstoff enthalten dürfen als eine Tagesration eines angereicherten Lebensmittels. Auf der anderen Seite gewährleistet dieser Faktor auch, dass die Tagesration eines angereicherten Lebensmittels eine signifikante Menge an einem Nährstoff enthält und dass die Menge, die Nahrungsergänzungsmitteln zugesetzt werden kann, nicht zu hoch ist.

Grundsätze

- **Warum werden keine separaten Werte mehr für besondere Bevölkerungsgruppen festgelegt?**
Antwort: Das neue Höchstmengenmodell basiert auf Gesundheitsschutz und nicht mehr auf dem Bedarf. Es können somit keine eigenen Höchstwerte mehr für spezifische Bevölkerungsgruppen festgelegt werden, welche einen höheren Bedarf haben, z. B. schwangere und stillende Frauen, ältere Personen ab 60 Jahren.
- **Worauf beziehen sich die Höchstmengen für die Anreicherung?**
Antwort: Die Höchstmengen wurden für die Tagesrationen gemäss Anhang 7 der Verordnung des EDI über den Zusatz von Vitaminen, Mineralstoffen und sonstigen Stoffen in Lebensmitteln (VZVM; SR 817.022.32) festgelegt. So beträgt z.B. eine Tagesration Frühstückscerealien 50 g, d.h. 50 g Frühstückscerealien dürfen 250 mg Calcium zugesetzt werden.
- **Warum werden für die Ermittlung der Höchstmengen Verzehrdaten von Erwachsenen verwendet?**
Antwort: Die festgelegten Höchstwerte gelten für Erwachsene und werden aus diesem Grund mit Verzehrdaten von Erwachsenen berechnet.
- **Warum werden die Vitamine und Mineralstoffe in vier Gruppen eingeteilt?**

³ Anses (2017) Agence nationale de sécurité sanitaire de l'alimentation, de l'environnement et du travail, Étude individuelle des consommations alimentaires 3 (INCA 3), Avis et rapport de l'Anses sur la troisième étude individuelle des consommations alimentaires, Anses.

Antwort: Die Stoffe werden aufgrund ihres Risikos, den UL zu überschreiten, in Gruppen eingeteilt. Es handelt sich um folgende Gruppen:

- Gruppe 1: unkritische Stoffe; keine Höchstwerte;
- Gruppe 2: Stoffe mit grossem Abstand UL – BA (d.h. mit grosser Restmenge bzw. tiefem Risiko, den UL zu überschreiten);
- Gruppe 3: Stoffe mit kleinem Abstand UL – BA (d.h. Stoffe mit kleiner Restmenge bzw. hohem Risiko, den UL zu überschreiten).
- Gruppe 4: Stoffe bei welchen, ab mittleren-tiefen Dosierungen Nebenwirkungen bzw. Interaktionen auftreten können und deshalb ein Warnhinweis notwendig ist.

▪ **Bei welchen Stoffen werden keine Höchstmengen mehr festgelegt?**

Antwort: Bei den unkritischen Stoffen (Gruppe 1) werden keine Höchstmengen mehr festgelegt. Es handelt sich um folgende Stoffe: Vitamin B₁, B₂, B₆, B₁₂, Biotin, Pantothensäure, Silicium (bei Nahrungsergänzungsmitteln). Für diese Stoffe wurden auch bei sehr hohen Aufnahmen über längere Zeit keine unerwünschten Wirkungen beobachtet. Deshalb kann aus Gründen des Gesundheitsschutzes kein Höchstwert gerechtfertigt werden.

▪ **Welche Werte gelten für Lebensmittel für Sportlerinnen und Sportler?**

Antwort: Für Lebensmittel für Sportlerinnen und Sportler gelten die Höchstwerte gemäss Anhang 11 der Verordnung des EDI über Lebensmittel für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf (VLBE; SR 817.022.104). Bei Lebensmitteln für Sportlerinnen und Sportler gelten mit Ausnahme von Natrium die gleichen Anforderungen wie bei Nahrungsergänzungsmitteln.

▪ **Warum wird bei der Berechnung der Höchstwerte kein Sicherheitsfaktor verwendet?**

Antwort: Das neue Höchstmengenmodell betrachtet die Gesamtaufnahme eines Nährstoffes über ein NEM oder ein Lebensmittel für Sportlerinnen und Sportler und ein angereichertes Lebensmittel. Es wird jedoch keine Mehrfachexposition über z.B. zwei NEM resp. ein NEM plus ein LM für Sportlerinnen und Sportler mit demselben Stoff am gleichen Tag berücksichtigt. Das BLV verfügt nicht über entsprechende Daten in der Schweiz, welche eine solche Mehrfachexposition zeigen, resp. belegen. Entsprechende Daten hat das BLV auch im Rahmen der öffentlichen Anhörung nicht erhalten.

▪ **Welche Toleranzen sind zu beachten?**

Antwort: Die festgelegten Höchstwerte basieren auf dem Gesundheitsschutz. Der Toleranzbereich des deklarierten Wertes endet damit an der Höchstmenge (siehe Informationsschreiben 2017/7: Toleranzen für die Nährwertdeklaration resp. Leitfaden der EU⁴).

Auswirkungen des Höchstmengenmodelles

▪ **Ist eine Anreicherung von Lebensmitteln noch mit allen Vitaminen und Mineralstoffen möglich?**

Antwort: Eine Anreicherung ist grundsätzlich noch mit allen Stoffen, ausser Fluorid, möglich. Bei Fluorid besteht wegen der Aufnahme über Salz und andere Quellen, insbesondere Zahnpasta und Tee, kein Spielraum für die zusätzliche Supplementierung. Chlorid und Phosphat sollen nicht mehr als Zusatz, sondern nur noch als Begleitstoffe zulässig sein, da sie ernährungsphysiologisch nicht relevant sind und indirekt (z. B. als Begleitstoffe) in ausreichenden Mengen aufgenommen werden. Die Supplementierung und Anreicherung mit Natrium soll aus Gründen der Volksgesundheit ausgeschlossen werden, wobei Natrium als Begleitstoff in NEM weiterhin zugesetzt werden darf. In anderen Lebensmitteln (als NEM) darf es als Zutat zugegeben werden und muss als Salz (Natriumchlorid) in der Nährwertdeklaration aufgeführt werden. Vitamin A darf nur noch als beta-Carotin zugesetzt werden.

⁴https://ec.europa.eu/food/sites/food/files/safety/docs/labelling_nutrition-vitamins_minerals-guidance_tolerances_1212_de.pdf

- **Welche nährwertbezogenen Angaben sind noch möglich?**

Antwort:

Feste Lebensmittel

Die nährwertbezogenen Angaben «Quelle von» und «Enthält» [Name des Nährstoffes] sind weiterhin für alle zulässigen Stoffe möglich. Zu beachten ist, dass der Toleranzbereich bei der zulässigen Höchstmenge endet. Das hat zur Folge, dass beim kritischen Fall Zink der Toleranzbereich nach oben tiefer ist, als die sonst zulässigen 45% bei Mineralstoffen (50% bei Vitaminen, s. Tabelle 1 unten). In solchen Fällen muss die Herstellerin bei der Anreicherung mit einem möglichst genauen Verfahren gewährleisten können, dass diese Bedingungen eingehalten werden.

Die nährwertbezogenen Angaben «Hoher Gehalt» und «Reich an» [Name des Nährstoffes] sind für alle zulässigen Stoffe möglich ausser für Zink. Es bestehen zwei Grenzfälle: Kalium und Vitamin K. Für beide Stoffe sind die Angaben möglich, wenn die zur Verfügung stehenden tieferen Toleranzen eingehalten werden.

Bei Milchprodukten stellt Calcium kein Grenzfall dar. Obwohl der Zusatz von Calcium in Milchprodukten 250 mg pro 100 g nicht überschreiten darf, enthalten Milchprodukte natürlicherweise Calcium. Somit können die Anforderungen an den Calciumgehalt für diese nährwertbezogenen Angaben eingehalten werden.

Tabelle 1. Grenzfälle für die Anbringung von nährwertbezogenen Angaben auf «festen» Lebensmitteln

Stoff	Höchstwert	Angabe enthält/Quelle von		Angabe hoher Gehalt/reich an	
		Anforderung	Toleranz nach oben [Menge]/ [%]	Anforderung	Toleranz nach oben [Menge]/ [%]
Vitamin K	24 µg	11.25 µg ✓	5.75 µg/50%	22.5 µg T	1.5 µg/6.7%
Calcium (Milchprodukte)	250 mg	120 mg ✓	54 mg/50%	240 mg ✓	10 mg/4%*
Zink	1.8 mg	1.5 mg T	0.3 mg/20%	3 mg X	-
Kalium	750 mg	300 mg ✓	150 mg/50%	600 mg T	150 mg/25%

*Milchprodukte enthalten bereits Calcium; die Toleranz gilt für den Zusatz.

✓ zulässig

X nicht zulässig

T tieferer Toleranzbereich

Getränke

Bei Getränken müssen für die Angaben:

- «Quelle von» und «Enthält» [Name des Nährstoffes] nur 7.5% der signifikanten Werte gemäss Anhang 10 LIV und
- für die Angabe «Hoher Gehalt» und «Reich an» [Name des Nährstoffes] nur 15 % der signifikanten Werte gemäss Anhang 10 LIV enthalten sein.

Folglich sind bei Getränken für alle zulässigen Stoffe sowohl die Angaben «Quelle von» und «Enthält» [Name des Nährstoffes] als auch die Angaben «Hoher Gehalt» und «Reich an» [Name des Nährstoffes] zulässig. Es besteht nur noch ein Grenzfall für Zink bei der Angabe «Hoher Gehalt» und «Reich an» [Name des Nährstoffes] (s. Tabelle 2).

Tabelle 2. Grenzfall für die Anbringung von nährwertbezogenen Angaben auf Getränken

Stoff	Höchstwert	Angabe enthält/Quelle von		Angabe hoher Gehalt/reich an	
		Anforderung	Toleranz nach oben [Menge]/ [%]	Anforderung	Toleranz nach oben [Menge]/ [%]
Zink	1.8 mg	0.75 mg ✓	0.34 mg/45%	1.5 mg T	0.3 mg/20%

✓ zulässig

T tieferer Toleranzbereich

▪ **Welche Verbindungen der Vitamine und Mineralstoffe sind zugelassen?**

Antwort: Die zulässigen Verbindungen sind in den entsprechenden Verordnungen abschliessend gelistet. Es handelt sich dabei um Anhang 5 VZVM für die Anreicherung, Anhang 2 der Verordnung des EDI über Nahrungsergänzungsmittel (VNem; SR 817.022.14) für Nahrungsergänzungsmittel resp. Anhang 12 VLBE für Lebensmittel für Sportlerinnen und Sportler.

Der Zusatz von bestimmten Verbindungen (wie z.B. Retinol) ist nicht mehr zulässig, da die Aufnahme mit der normalen Ernährung beim Hochverzehrer (P90) bereits über dem UL liegt.

Die Verwendung von neuartigen Verbindungen (z. B. organisches Silicium (Monomethylsilantriol)) richtet sich nach Anhang 1 der Verordnung des EDI über neuartige Lebensmittel (SR 817.022.2).

▪ **Bei welchen Stoffen sind bei der Anreicherung die Höchstmengen höher und bei welchen Stoffen sind die Höchstmengen tiefer geworden im Vergleich zum vorherigen System?**

Antwort:

- In nachfolgender Tabelle sind die Höchstmengen für Vitamine und Mineralstoffe in angereicherte Lebensmittel vor und nach Inkrafttreten von Stretto 3 aufgeführt.

Stoff	Lebensmittelrecht 2017	Stretto 3
Vitamin A	800 µg	450 ¹ µg
Vitamin D	15 µg	23 µg
Vitamin E	12 mg	68 mg
Vitamin C	100 mg	250 mg
Vitamin K	75 µg	24 µg
Vitamin B ₁ (Thiamin)	1.1 mg	keine mg
Vitamin B ₂ (Riboflavin)	1.4 mg	keine mg
Niacin (Vitamin PP)	16 mg	200 mg
Vitamin B ₆	1.4 mg	5 mg
Folsäure	300 µg	250 µg
Vitamin B ₁₂	3 µg	keine µg
Biotin	50 µg	keine µg
Pantothensäure	6 mg	keine mg
Calcium	1000 mg	250 (700 ²) mg
Phosphor	700 mg	Nur als Begleitung mg
Eisen	14 mg	7 mg
Magnesium	375 mg	250 mg
Zink	10 mg	1.8 mg
Iod	150 µg	200 µg
Selen	60 µg	55 µg
Kupfer	1 mg	0.5 mg
Mangan	2 mg	1 mg
Chrom	40 µg	62 µg
Molybdän	50 µg	100 µg
Fluorid	3.5 mg	- mg
Kalium	2000 mg	750 mg

Chlorid	800 mg	Nur als Begleitung	mg
---------	--------	--------------------	----

- ¹Nur als Beta-Carotin zulässig. Entspricht 2.7 mg Beta-Carotin.
- ²Nur Ersatzprodukte für Milch und Milchprodukte

- **Bei welchen Stoffen ist bei Nahrungsergänzungsmitteln sowie Lebensmitteln für Sportlerinnen und Sportlern das neue Höchstmengenmodell strenger im Vergleich zum vorherigen System?**

Antwort:

- In nachfolgender Tabelle sind die Höchstmengen für Vitamine und Mineralstoffe vor und nach Inkrafttreten von Stretto 3 aufgeführt.

Stoff	VNem		VLBE	
	Lebensmittelrecht 2017	Stretto 3	Lebensmittelrecht 2017	Stretto 3
Biotin	450 µg	keine	450 µg	keine
Folsäure	600 (800 ¹) µg	750 µg	600 (800 ¹) µg	750 µg
Niacin	48 mg	600 mg	48 mg	600 mg
Nicotinsäure und Inositolhexanicotinat (als Summe)	48 mg	10 mg	48 mg	10 mg
Pantothensäure	18 mg	keine	18 mg	keine
Riboflavin	4.2 mg	keine	4.2 mg	keine
Thiamin	3.3 mg	keine	3.3 mg	keine
Vitamin A	1600 µg	1360 ² µg	1600 µg	1360 ² µg
Vitamin B ₆	4.2 mg	15 mg	4.2 mg	15 mg
Vitamin B ₁₂	9 µg	keine	9 µg	keine
Vitamin C	300 mg	750 mg	300 mg	750 mg
Vitamin D	20 µg	70 µg	20 µg	70 µg
Vitamin E	36 mg	205 mg	36 mg	205 mg
Vitamin K ³	225 µg	225 µg	225 µg	225 µg
Bor	-	1 mg	5 mg	1 mg
Calcium	1000 mg	750 mg	1000 mg	750 mg
Chlorid	800 mg	Nur als Begleitung mg	800 mg	Nur als Begleitung mg
Chrom	40 µg	188 µg	40 µg	188 µg
Eisen	14(30 ⁴) mg	21 mg	14 mg	21 mg
Fluorid			3.8 mg	-
Iod	150(200 ⁴) µg	200 µg	150 µg	200 µg
Kalium	2000 mg	2250 mg	2000 mg	2250 mg
Kupfer	1 mg	1.6 mg	1 mg	1.6 mg
Magnesium	375 mg	375 ⁵ mg	375 mg	375 ⁵ mg
Mangan	2 mg	3 mg	2 mg	3 mg
Molybdän	50 µg	300 µg	50 µg	300 µg
Natrium	-	-	550 mg	550/keine ⁶ mg
Phosphat	700 mg	Nur als Begleitung mg	700 mg	Nur als Begleitung mg
Selen	60 µg	165 µg	60 µg	165 µg
Silicium	200 (10.4 ⁷) mg	keine	200 (10.4 ⁵) mg	keine
Zink	15 mg	5.3 mg	15 mg	5.3 mg

- ¹Für Frauen mit Kinderwunsch und Frauen bis zur 12. Schwangerschaftswoche
- ²Nur als Beta-Carotin zulässig. Entspricht 8.2 mg Beta-Carotin.
- ³Ab einer Tagesdosis von 25 µg ist folgender Warnhinweis anzubringen: *Patientinnen und Patienten, die Antikoagulantien einnehmen, sollten vor der Einnahme von Vitamin K-Präparaten ihre Ärztin oder ihren Arzt konsultieren.*

- ⁴Für schwangere und stillende Frauen
 - ⁵Neuer Warnhinweis: Für Magnesium ist ab 250 mg neu ein Warnhinweis erforderlich, dass das Produkt abführend wirken kann.
 - ⁶Lebensmittel für Sportlerinnen und Sportler, die speziell für extremen Ausdauersport entwickelt wurden
 - ⁷als Monomethylsilantriol
- **Was passiert mit Produkten, welche in einem EU-/EWR-Mitgliedstaat rechtmässig in Verkehr sind? Sind Bewilligungen nach dem Cassis de Dijon Prinzip für NEM, Lebensmittel für Sportlerinnen und Sportler sowie angereicherte Lebensmittel möglich?**
Antwort: Lebensmittel, die in der EU oder einem EU-/EWR-Mitgliedstaat rechtmässig auf dem Markt sind, können auch in der Schweiz über das Cassis-de Dijon-Prinzip bewilligt werden. Eine Abweisung solcher Gesuche ist wiederum nur gestützt auf den Gesundheits- oder Täuschungsschutz möglich.
 Zurzeit befinden sich in einzelnen EU-Mitgliedstaaten Produkte mit sehr hohen Gehalten an Vitaminen und Mineralstoffen auf dem Markt, welche über den neuen Höchstmengen in der Schweiz liegen. Da das neue Modell auf Gesundheitsschutz basiert und die Gesamtaufnahme eines Nährstoffes über ein NEM oder ein Lebensmittel für Sportlerinnen und Sportler und ein angereichertes Lebensmittel betrachtet, können für Produkte, welche die neuen Höchstwerte für Vitamine und Mineralstoffe überschreiten, keine Bewilligungen gemäss dem Cassis de Dijon-Prinzip erteilt werden. Allfällige Anträge müssten abgewiesen werden.

Eventuelle Anpassungen

- **Was passiert, wenn die EU ein Modell einführt mit unterschiedlichen Höchstmengen oder wenn neue wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen?**
Antwort: Vorausgesetzt, dass sich das Modell der EU auch am Gesundheitsschutz orientieren würde, würden die abgeleiteten Höchstmengen mit hoher Wahrscheinlichkeit in der gleichen Grössenordnung liegen wie die neuen Höchstmengen in der Schweiz.
 Wenn die EU harmonisierte Höchstwerte festlegt und z. B. einen anderen Verteilungsschlüssel verwendet, würde die Schweiz das Modell der EU prüfen und ihr Modell nach Möglichkeit jenem der EU angleichen, um Handelshemmnisse zu vermeiden.
 Zudem ist es möglich, dass die Werte aufgrund von neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen angepasst werden müssen. In diesem Fall würden die Höchstwerte gemäss Art. 7 Abs. 1 VZVM, Art. 6 Abs. 1 VNem und Art. 41 Abs.1 VLBE angepasst.

Selbstkontrolle und Übergangsfristen

- **Wie werden die Einhaltung des Täuschungsschutzes und die Abgrenzung zu den Heilmitteln gewährleistet für Stoffe:**
- bei welchen keine Höchstwerte mehr festgelegt sind oder
 - bei welchen die Höchstwerte deutlich über dem täglichen Bedarf liegen?
- Antwort:** Die Einhaltung des Täuschungsschutzes sowie die Abgrenzung zu den Heilmitteln müssen die Hersteller und Inverkehrbringer im Rahmen der Selbstkontrolle gewährleisten.
 Für die Einhaltung des Täuschungsschutzes sind vor allem Sinn und Zweck der entsprechenden Lebensmittelkategorie bzw. Verordnung zu berücksichtigen. Ziel der Anreicherung ist es, die Nährwerte des Lebensmittels sowie die Volksgesundheit zu verbessern; Nahrungsergänzungsmittel sollen der Ergänzung der normalen Ernährung dienen und Lebensmittel für Sportlerinnen und Sportler decken deren besonderen Nährstoffbedarf ab. Zielgruppe dieser Lebensmittelkategorien sind gesunde Erwachsene.
- **Gibt es eine Übergangsfrist für angereicherte Lebensmittel, Nahrungsergänzungsmittel oder Lebensmittel für Sportlerinnen und Sportler, welche dem neuen Recht nicht entsprechen?**
Antwort: Ja. Es wurde eine Übergangsfrist von 2 Jahren für den Import, die Herstellung und Kennzeichnung von Produkten nach altem Recht festgelegt. Anschliessend dürfen sie noch bis zum Abbau der Bestände an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.

Weitere Informationen

▪ **Wo findet man weitere Informationen?**

Antwort: Weitere Informationen und Details befinden sich in den Erläuterungen der entsprechenden Verordnungen.

- Erläuterungen VZVM
- Erläuterungen VNem
- Erläuterungen VLBE